

(Bild 1.)

Die Praxis der Patentgerichtsbarkeit in Japan

Ryoichi MIMURA

Richter am Obergericht für Geistiges Eigentum Japan

Meine Damen und Herrn,

Es ist für mich eine große Ehre und Freude, heute hier in diesem Symposium einen Vortrag halten zu dürfen.

Am Anfang möchte ich mich ganz kurz vorstellen;

Ich heiße Ryoichi MIMURA, Richter am Obergericht für Geistiges Eigentum Japan.

Ich wurde im Jahre 1979 zum Richter ernannt. Im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes bin ich seit 1989, das heißt seit über 18 Jahren tätig. Und seit April 2005 bin ich am Obergericht für Geistiges Eigentum.

Unser Gericht, das Obergericht für Geistiges Eigentum, wurde am 1. April 2005 als Fachgericht für Streitsachen im Bereich des geistigen Eigentums errichtet. Das Obergericht für Geistiges Eigentum hat die Arbeit übernommen, die vorher das Oberlandesgericht Tokyo beziehungsweise die Senate für gewerblichen Rechtsschutz am Oberlandesgerichts Tokyo bearbeitet haben.

Auf der Website unseres Gerichts werden weitere Einzelheiten zum Gericht nicht nur auf japanisch und englisch sondern auch auf deutsch angeboten. Die Adresse der Website lautet folgendermaßen: <http://www.ip.courts.go.jp/ger/index.html>

Am Ende das heißt in der Anlage zeige ich Ihnen die Statistiken über die Anzahl der eingegangenen und erledigten Fälle sowie über die durchschnittliche Verhandlungsdauer.

(Bild 2.)

Zuerst zeige ich Ihnen den Inhalt des heutigen Vortrags.

Ich habe heute nicht viel Zeit zur Verfügung.

Deshalb erkläre ich Ihnen ganz schnell die Kernpunkte der Patentgerichtsbarkeit in Japan:

Erstens: Zuständigkeit und Rechtsmittelzüge.

Das ist ein Überblick über das Rechtswesen des Patentstreitverfahrens.

Zweitens: Japanisches Patentamt und Gerichte.

Das ist eine Erklärung der Organisationen, die am Patentstreitverfahren beteiligt sind.

Drittens: Praxis des Patentstreitverfahrens.

Ich erkläre das praktische Verfahren vor dem Patentamt sowie vor den Gerichten.

Am Ende: Rolle des Obergerichts für Geistiges Eigentum.

Das ist eine Zusammenfassung über die Rolle beziehungsweise Aufgabe unseres Gerichts.

(Bild 3.)

Zuerst erkläre ich die Zuständigkeiten und Rechtsmittelzüge im Patenterteilungs- und Patentnichtigkeitsverfahren.

Das japanische Patentamt besteht aus Prüfungs- und Beschwerdeabteilungen. Dies ist vergleichbar mit der Struktur des Deutschen Patent- und Markenamts vor der Entstehung des Bundespatentgerichts.

Das Patenterteilungsverfahren beginnt vor der Prüfungsabteilung des Patentamts. Beim Patenterteilungsverfahren kann die Anmeldung zweimal vor dem Patentamt geprüft werden, das heißt zuerst vor der Prüfungsabteilung und dann vor der Beschwerdeabteilung. Wenn die Zurückweisung der Patentanmeldung dennoch aufrecht erhalten bleibt, kann der Anmelder zum gerichtlichen Verfahren übergehen.

Auch ein Dritter kann gegen die Entscheidung über eine Patenterteilung vorgehen. Dazu kann er das Patentnichtigkeitsverfahren vor der Beschwerdeabteilung des Patentamts in Anspruch nehmen.

Anders als in Deutschland beginnt das Patentnichtigkeitsverfahren nicht vor dem Gericht, sondern vor der Beschwerdeabteilung des Patentamts. Gegen die Entscheidungen der Beschwerdeabteilung des Patentamts kann dann jede beschwerte Partei die Beschwerde zum Obergericht für Geistiges Eigentum einlegen.

Es gibt kein Einspruchsverfahren mehr ab Januar 2004.

(Bild 4.)

Das Patentverletzungsverfahren wird von Anfang bis Ende in allen Phasen vor den Gerichten durchgeführt.

Es gibt eine Regelung zur ausschließlichen Zuständigkeit für Patentverletzungsklagen.

Die Patentverletzungsklage darf man danach nur vor den Landgerichten Tokyo oder Osaka erheben;

in Ost-Japan vor dem Landgericht Tokyo und in West-Japan vor dem Landgericht Osaka.

Und das einzige Berufungsgericht ist das Obergericht für Geistiges Eigentum.

Diese ausschließliche Zuständigkeit gilt für Verletzungsklagen im Zusammenhang mit Patenten, Gebrauchsmustern, Urheberrechten von Computerprogrammen und so weiter.

Das Patentverletzungsverfahren in Japan ähnelt dem Verfahren in Deutschland.

(Bild 5.)

Das ist ein Überblick.

Für Beschwerden gegen Entscheidungen des Japanischen Patentamts ist das Obergericht für Geistiges Eigentum das einzig zuständige Gericht. Das heißt, Patenterteilungs- und Patentnichtigkeitsverfahren werden zuerst vor dem Patentamt dann vor dem Obergericht für Geistiges Eigentum verhandelt.

Dagegen werden Patentverletzungsverfahren in der ersten Instanz vor den Landgerichten Tokyo oder Osaka, und dann in der Berufungsinstanz vor dem Obergericht für Geistiges Eigentum verhandelt.

(Bild 6.)

Jetzt erkläre ich die Organisationen, die im Zusammenhang mit dem Patentstreitverfahren stehen.

Erstens, Japanisches Patentamt.

Das Japanische Patentamt besteht, wie ich gerade gesagt habe, aus zwei Arten von Abteilungen.

Bei den Prüfungsabteilungen arbeiten ca. 1.470 Prüfer. Die Prüfer sind alle technische Mitglieder.

Bei der Beschwerdeabteilung arbeiten ca. 350 technische Mitglieder.

Auch bei der Beschwerdeabteilung arbeiten nur technische Mitglieder, das heißt keine juristischen Mitglieder.

(Bild 7.)

Zweitens, Gerichte.

Beim Landgericht Tokyo und Landgericht Osaka haben wir Kammern für Streitsachen im Bereich des geistigen Eigentums, das heißt für Verletzungssachen im Zusammenhang mit Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern, Marken und Urheberrechten sowie Wettbewerbsstreitsachen.

Am Landgericht Tokyo haben wir 4 Kammern für gewerbliche Schutzrechte und bei diesen Kammern arbeiten 18 juristische Richter und 7 Technische Mitarbeiter.

Am Landgericht Osaka haben wir 2 Kammern für gewerbliche Schutzrechte und bei diesen Kammern arbeiten 6 juristische Richter und 3 Technische Mitarbeiter.

Am Obergericht für Geistiges Eigentum haben wir 4 Senate und hier arbeiten 18 juristische Richter und 11 Technische Mitarbeiter.

Daneben arbeiten ca. 190 Fachberater an diesen 3 Gerichten.

Was Richter betrifft, haben wir keine technischen Richter. Alle Richter bei den Gerichten sind juristische Richter, das bedeutet alle Volljuristen.

Dann erkläre ich Technische Mitarbeiter und Fachberater:

Technische Mitarbeiter haben an einer Universität Technik oder Naturwissenschaften studiert. Sie werden für eine begrenzte Zeit von 3 Jahren bei den Gerichten angestellt. Zurzeit werden größtenteils Prüfer oder Mitglieder der Beschwerdeabteilung des Patentamts, teils Patentanwälte als Technische Mitarbeiter angestellt. Sie arbeiten an den Gerichten ganztätig, das heißt als sogenannte „Full Time“ Arbeitskräfte. Sie helfen den Richtern beim Verständnis der technischen Fragen. Sie erklären zum Beispiel den Hintergrund der Erfindung oder kommentieren technische Einzelheiten.

Das Fachberater-System wurde im Jahre 2004 eingeführt. Fachberater sind eigentlich Professoren an den Universitäten oder Forscher bei öffentlichen Instituten. Sie sind in eine Fachberater-Liste für die 3 Gerichte, das heißt die Landgerichte Tokyo und Osaka sowie das Obergericht für Geistiges Eigentum, registriert und werden bei technisch besonders anspruchsvollen Fällen in den entsprechenden Fachbereichen zum Gerichtsverfahren gerufen. Ein Fachberater arbeitet am Gericht nicht jeden Tag, sondern nur an einigen Tagen eines Jahres.

(Bild 8.)

Der japanische Oberste Gerichtshof besteht aus 15 Richtern. Am Obersten Gerichtshof haben wir 3 Senate, das heißt zu jedem Senat gehören 5 Richter. Vor dem zweiten Weltkrieg hatte der Japanische Oberste Gerichtshof, wie der jetzige Bundesgerichtshof, über 100 Richter. Aber nach dem zweiten Weltkrieg wurde der Oberste Gerichtshof amerikanisiert; die wichtigste Aufgabe des Obersten Gerichtshofs ist die Entscheidung über Verfassungsfragen. Für die Bewältigung einer solchen Aufgabe ist ein Oberster Gerichtshof mit über 100 Richtern zu groß. Und der Japanische Oberste Gerichtshof hat die Aufgaben nicht durch einen Geschäftsverteilungsplan verteilt, das heißt der Gerichtshof hat keinen speziellen Senat für gewerblichen Rechtsschutz.

Beim Obersten Gerichtshof arbeiten 37 Wissenschaftliche Mitarbeiter. Sie sind eigentlich Richter an den Landgerichten und arbeiten nur für eine begrenzte Zeit von 5 Jahren als Wissenschaftliche Mitarbeiter beim Obersten Gerichtshof. Von diesen 37 Wissenschaftlichen Mitarbeitern sind 3 Mitarbeiter für Streitsachen des gewerblichen Rechtsschutzes zuständig.

(Bild 9.)

Jetzt rede ich ganz kurz über die Praxis des Patentstreitverfahrens.

Zuerst zum Patenterteilungsverfahren.

Das Patenterteilungsverfahren beginnt vor der Prüfungsabteilung des Patentamts.

Eine Erfindung wird zur Erteilung eines Patents bei der Prüfungsabteilung des Patentamts angemeldet. Der Prüfer prüft die Patentfähigkeit der Erfindung. Wenn das Patent erteilt wird, steht das Einspruchsverfahren nicht mehr zur Verfügung. Das heißt, ein Dritter kann nur einen Antrag auf Nichtigerklärung stellen. Gegen die Zurückweisung der Anmeldung findet die Beschwerde an die Beschwerdeabteilung des Patentamts statt. Vor der Beschwerdeabteilung des Patentamts wird der Beschluss des Prüfers von einem Kollegium überprüft. Ein Kollegium besteht normalerweise aus 3, bei wichtigen Fällen aus 5 technischen Mitgliedern. Beim Japanischen Patentamt, das heißt nicht nur bei den Prüfungsabteilungen sondern auch bei der Beschwerdeabteilung, arbeiten keine juristischen Mitglieder, sondern nur technische Mitglieder.

(Bild 10.)

Gegen die Entscheidung der Beschwerdeabteilung kann der Anmelder die Beschwerde zum Obergericht für Geistiges Eigentum einlegen; das ist genau genommen eine Art der Anfechtungsklage. Beim Verfahren vor dem Obergericht ist der Patentanmelder Kläger, dagegen ist das Patentamt der Beklagte.

Der Verfahren wird vor einem Kollegium durchgeführt. Das Kollegium besteht normalerweise aus 3, bei sehr wichtigen Fällen aus 5 juristischen Richtern; das bedeutet, dass vor dem Großen Senat nur 1 oder 2 Fälle verhandelt werden. Bei den Gerichten sind alle Richter Volljuristen.

Vor dem Obergericht werden tatsächliche und juristische Fragen überprüft. Richter verstehen technische Fragen mithilfe der Technischen Mitarbeiter. Gutachten werden selten angeordnet. Dadurch ist die Verfahrensdauer beim Obergericht für Geistiges Eigentum nicht lang.

Beim Verfahren vor dem Obergericht wird durch Urteil entschieden.

(Bild 11.)

Gegen die Urteile des Obergerichts findet die Revision zum Obersten Gerichtshof statt. Die Revision können beide Parteien, das heißt der Patentanmelder oder das Patentamt einlegen.

Vor dem Obersten Gerichtshof werden nur die Rechtsfragen überprüft. Beim Obersten Gerichtshof ist deswegen die Hilfe eines Technischen Mitarbeiters und eines Fachberaters nicht nötig.

Beim Obersten Gerichtshof wird durch Urteil oder Beschluss entschieden.

(Bild 12.)

Dann kommt das Patentnichtigkeitsverfahren.

Das Patentnichtigkeitsverfahren beginnt nicht vor dem Gericht sondern vor dem Patentamt und zwar vor der Beschwerdeabteilung des Patentamts.

Jeder Dritte kann bei der Beschwerdeabteilung des Patentamts den Antrag auf Nichtigkeitsklärung stellen.

Vor der Beschwerdeabteilung des Patentamts werden die Nichtigkeitsgründe vom Kollegium geprüft. Ein Kollegium besteht normalerweise aus 3, bei wichtigen Fällen aus 5 technischen Mitgliedern.

Gegen die Entscheidung der Beschwerdeabteilung kann der Antragsteller oder der Patentinhaber die Beschwerde zum Obergericht für Geistiges Eigentum einlegen. Dabei handelt es sich genau genommen um eine Art der Anfechtungsklage. Bei dem Nichtigkeitsverfahren vor dem Obergericht sind der Antragsteller und der Patentinhaber die Parteien; nicht dagegen das Patentamt.

Der Verfahren wird vor dem Kollegium mit 3 oder 5 juristischen Richtern durchgeführt.

Vor dem Obergericht werden tatsächliche und juristische Fragen überprüft.

Gutachten werden selten angeordnet.

Beim Verfahren vor dem Obergericht wird durch Urteil entschieden.

(Bild 13.)

Gegen die Urteile des Obergerichts findet die Revision zum Obersten Gerichtshof statt.

Vor dem Obersten Gerichtshof werden nur Rechtsfragen überprüft.

(Bild 14.)

Nun zum Patentverletzungsverfahren.

Das Patentverletzungsverfahren beginnt vor den Landgerichten. Wegen der Regelung zur ausschließlichen Zuständigkeit sind Gerichte der ersten Instanz nur das Landgericht Tokyo und das Landgericht Osaka. Das einzige Berufungsgericht ist das Obergericht für Geistiges Eigentum.

Das Patentverletzungsverfahren in Japan ist vergleichbar mit dem Verfahren in Deutschland.

Es gibt jedoch einige Unterschiede; Richter nutzen zum Verständnis der technischen Probleme die Technischen Mitarbeiter und die Fachberater. Und Gutachten werden selten angeordnet.

(Bild 15.)

Wenn ein Schadensersatzanspruch verlangt wird, stellt das Gericht die Schadenshöhe fest.

Zur konkreten Schadensberechnung haben wir 3 Berechnungsmethoden:

- 1.) Anzahl der durch den Verletzer verkauften Waren multipliziert mit dem Gewinn pro Ware bei Verkauf durch Patentinhaber
- 2.) Verletzergewinn

3.) Lizenzanalogie

Auch im Patentverletzungsverfahren kann der Prozessgegner Nichtigkeitsgründe des Patents als Einrede vortragen. In einem solchen Fall kann das Gericht entweder die Klage abweisen oder das Verfahren aussetzen.

(Bild 16.)

Gegen die Urteile der Landgerichte findet die Berufung zum Obergericht für Geistiges Eigentum statt. Vor dem Obergericht werden tatsächliche und juristische Probleme überprüft. Gegen die Urteile des Obergerichts findet die Revision zum Obersten Gerichtshof statt. Vor dem Obersten Gerichtshof werden nur juristische Probleme behandelt.

(Bild 17.)

Am Ende spreche ich über die Rolle des Obergerichts für Geistiges Eigentum.

Im Fall von Parallelverfahren, das heißt wenn das Patentverletzungs- und das Patentnichtigkeitsverfahren parallel geführt werden, können die Verfahren erst vor dem Obergericht zusammengeführt werden.

Wenn der Patentinhaber eine Patentverletzungsklage erhebt, dann kann der Prozessgegner einen Antrag auf Patentnichtigkeitsklärung stellen.

Häufig kommen die beiden Verfahren gleichzeitig vor das Obergericht für Geistiges Eigentum; in einem solchen Fall werden beide Streitsachen, das heißt die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts und die Beschwerde gegen die Entscheidung des Patentamts, vor demselben Senat behandelt. Dadurch ist es erst möglich, dass über die Nichtigkeit des Patents einheitlich entschieden wird. Denn beim Obergericht werden die beiden Streitsachen nicht nur juristisch sondern auch in tatsächlicher Hinsicht überprüft, das bedeutet auch aus technischer Sicht überprüft.

Und das Obergericht für Geistiges Eigentum muss das Niveau der erfinderischen Tätigkeit bestimmen. Viele andere Patentgerichte in der Welt, zum Beispiel das Bundespatentgericht in Deutschland und „the Federal Circuit“ in den Vereinigten Staaten haben dieselbe Aufgabe.

Schließlich möchte ich über die zukünftige einheitliche Patentgerichtsbarkeit in Europa ein bisschen meine Meinung äußern.

Es wäre für japanische Firmen, die Europäische Patente haben, eine erfreuliche Entwicklung, wenn eine einheitliche Patentgerichtsbarkeit in Europa verwirklicht werden könnte.

Und auch für uns, das heißt Richter, Rechtsanwälte sowie Patenanwälte und das Patentamt in

Japan, ist es von großem Interesse, dass mit der einheitlichen Gerichtsbarkeit in Europa Rechtsstandards im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes weltweit harmonisiert werden können.

(Bild 18.)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

(Anlage : Statistiken in Excel Daten)